

Hehlerei (§ 259 StGB)**Fall 1:**

A bringt X auf die Idee, ein Auto zu stehlen. X kommt dem Vorschlag des A nach. Anschließend führt A mit dem Y selbstständig Verhandlungen über den Erwerb des Autos. Beide werden sich einig. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

B hat aus einem Diebstahl einen € 100-Schein, eine Herrenuhr sowie einen € 50-Schein erlangt. Mit dem € 100-Schein kauft er beim gutgläubigen Juwelier C Schmuck, den er seiner eingeweihten Ehefrau D schenkt. Die Herrenuhr verkauft B dem gutgläubigen Händler E. Den Erlös (drei € 50-Scheine) schenkt er seiner eingeweihten Geliebten F. Den € 50-Schein wechselt er dagegen beim Bankangestellten G in fünf € 10-Scheine. Von den dafür erhaltenen Geldscheinen schenkt B einen seiner ebenfalls eingeweihten Mutter H. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 3:

J ist bei O als Tanklastwagenfahrer angestellt, wobei J in der Wahl seiner Route frei ist und O insoweit keine Weisungen erteilt; der genaue Aufenthaltsort seines Fahrers ist ihm daher nicht bekannt. Auf einer seiner Touren entschließt sich J, sein Gehalt dadurch aufzubessern, dass er einen Teil des Öls auf eigene Rechnung verkauft. Von den 5.000 im Tank befindlichen Litern Öl, bietet er dem er dem K, der weiß, dass J nicht zum eigenmächtigen Verkauf befugt ist, 1.000 Liter zum „Sonderpreis“ an. K nimmt das Angebot an und J füllt anschließend 1.000 Liter Öl aus dem Tankwagen in den Tank des K. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 4:

X hat aus einem Diebstahl (§ 242 StGB) € 2.000 erlangt. Unter Bedrohung der Ehefrau (Y) des X mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwingt L, der in einschlägigen Kreisen davon erfahren hatte, dass X derart zu Geld gekommen sei, die Herausgabe des Geldes an sich. Strafbarkeit des L?

Fall 5:

X hatte aus den Tresorräumen der B-Bank unter anderem einen Namenspfandbrief über eine Darlehensforderung in Höhe von € 10 Millionen gestohlen (§ 242 StGB). Der Pfandbrief gelangte auf ungeklärte Weise zu Y, der den M bat, ihm bei der Verwertung zu helfen. M, der damit rechnete, dass der Brief gestohlen war, sagte ihm zu, die Verwertbarkeit überprüfen zu lassen. M erfragte bei der Schuldnerbank, ob das Papier handelbar sei und ob man für die Übertragung einen Notar benötige. Zu weiteren Bemühungen kam es nicht, da die Bank die Polizei einschaltete. Strafbarkeit des M gem. § 259 StGB?

Fall 6:

X hat die Briefmarkensammlung des Philatelisten O gestohlen (§ 242 StGB). Um sie zu Geld zu machen, beauftragt er den eingeweihten N, sich um potentielle Käufer der Sache zu kümmern und mit ihnen über den Erwerb der einzelnen Briefmarken zu verhandeln. Dabei spricht N auch den O an und verkauft ihm mehrere Einzelmarken. Strafbarkeit des N gem. § 259 StGB?

Fall 7:

X hat eine Sache gestohlen (§ 242 StGB). Sein guter Freund O verkauft die Sache als „Freundschaftsdienst“. Er will jedoch mit der Sache nicht mehr zu tun haben als nötig und gibt den vollständigen Verkaufserlös an X heraus. Strafbarkeit des O gem. § 259 StGB?

Fall 8:

P hat eine Uhr gestohlen und versetzt sie an einen Pfandleiher. Den Pfandschein verkauft er an den eingeweihten Q. Bevor Q den Pfandschein einlösen kann, wird Q verhaftet. Strafbarkeit von P und Q?

Fall 9:

In der Garage des R findet die Polizei bei einer Hausdurchsuchung das Fahrrad des O, das dieser zuvor hatte registrieren lassen. Ob sich R das Rad selbst gestohlen hat oder ob sich später vom Dieb verschafft hat, kann nicht mehr festgestellt werden. Strafbarkeit des R? Wie ist die Strafbarkeit des R zu beurteilen, wenn sich später ein Zeuge auftut, der beobachtet hat, dass ein Unbekannter dem R das Rad übergeben hat, im Übrigen jedoch unaufklärbar bleibt, ob R als Mittäter des Unbekannten an der Vortat beteiligt war?